

S t a d t E s s e n
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

E r l ä u t e r u n g e n

zum Durchführungsplan
Donnerstraße

(Teilstück: Kraienbruch - Weidkamp)

- I. Beschreibung des Verfahrensgebietes.
- II. Planung.
- III. Maßnahmen zur Bodenordnung.
- IV. Kosten.

Das Grundstücksverzeichnis zum Durchführungsplan ist als Anlage diesen Erläuterungen nachgeheftet.

I. Beschreibung des Verfahrensgebietes.

Das vom Durchführungsplan "Donnerstraße" (Teilstück: Kraienbruch - Weidkamp) erfaßte Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Westen

durch die Straße "Kraienbruch",

im Norden

durch die rückwärtigen Grenzen der Besitzungen Donnerstraße Nr. 112 bis Donnerstraße Nr. 180, nordöstliche Grenze der Besitzung Weidenstraße Nr. 3, nordwestliche Seite der Weidenstraße, südliche Grenze des Grundstücks Weidenstraße Nr. 24, rückwärtige Grenze der Besitzungen Pausmühlenstraße Nr. 80 bis Pausmühlenstraße Nr. 90, durch die Straße "Pausmühlenhegge" von der Pausmühlenstraße bis zur Besitzung Pausmühlenhegge Nr. 11, durch die gemeinsame Grenze der Besitzungen Pausmühlenhegge Nr. 11 und Nr. 13, durch die rückwärtigen Grenzen der Besitzungen Donnerstraße Nr. 18 bis Donnerstraße Nr. 34 A, durch die rückwärtigen Grenzen der Besitzungen Weidkamp Nr. 149 und Nr. 151 sowie durch die nördliche Grenze der Besitzung Weidkamp Nr. 151,

im Osten

durch die Straße "Weidkamp" - unter Einschluß der Besitzungen Weidkamp Nr. 125 bis Weidkamp Nr. 151,

im Süden

durch die rückwärtigen Grenzen der Besitzungen Donnerstraße Nr. 1 bis Donnerstraße Nr. 49, durch die Westseite der letztgenannten Besitzung und im weiteren Verlauf, bis zur Straße Kraienbruch, durch die Eisenbahn von Bahnhof Essen-Dellwig-Ost nach Bahnhof Essen-Borbeck.

II. Planung.

Der vorliegende Durchführungsplan beschränkt sich auf die im § 10 (Absatz 2a und b) des Aufbaugesetzes von

Nordrhein-Westfalen vom 29.4.1952 u.a. bezeichnete Darstellungsmöglichkeit der Verkehrsflächen und Entwässerungsleitungen. In erster Linie werden die Fluchtlinien für die Donnerstraße und in einigen Fällen, soweit erforderlich, die Fluchtlinien der abgehenden Straßen festgelegt.

Durch die festgelegten Fluchtlinien sind die Baublöcke nicht ohne weiteres in der gesamten Frontlänge bebaubar. Zur gegebenen Zeit sollen in einem weiteren Durchführungsplan die übrigen nach § 10 (Absatz 2) möglichen Darstellungsarten (Bau- und Grünflächen, Baukörper usw.) festgelegt werden. Soweit vorher Bauvorhaben durchgeführt werden sollen, gelten die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24.12.1938 mit der örtlichen Baustufenordnung vom 17.1.1951/26.9.1951.

Die Donnerstraße entspricht bisher in der vorhandenen Führung und dem Querprofil nicht den Anforderungen, die an eine Verkehrsstraße zu stellen sind. Wenn auch die Donnerstraße nicht die Bedeutung einer Durchgangsstraße hat, so hat sie aber doch als Hauptverbindung nach Dellwig einen erheblichen Verkehr aufzuweisen. Dieser wird noch erhöht, durch die Straßenbahn, die durch die Donnerstraße von Borbeck über Dellwig bis Unter-Printrop führt.

Das vorhandene Straßenprofil von 13,0 m wird daher, um einen flüssigen Verkehrsablauf zu gewährleisten, im Durchschnitt auf 24,0 m festgesetzt.

Es ist beabsichtigt, die Donnerstraße von Bahnhof Dellwig bis zur Straße Weidkamp in der vorgesehenen Breite durchzuführen. Da bei Durchführung des Gesamtprojektes 34 Gebäude in Fortfall kommen und neben Verlegungen von gewerblichen Betrieben rd. 144 Familien anderweitig unterzubringen sind, ist wegen der erheblichen Grunderwerbskosten zunächst der Abschnitt von der Straße Kraienbruch bis zur Straße Weidkamp auszubauen. Eine wesentliche Verbesserung dieses Teiles der Straßenführung wird dadurch erzielt, daß die zweimalige Unterführung der Eisenbahn von Borbeck

nach Dellwig-Ost für den neuen Straßenzug in Fortfall kommt. Die Donnerstraße wird hier auf die Nordseite des Eisenbahnkörpers verlegt, wo sie der heutigen Straßenbahnführung folgt.

Wegen der besonderen Verkehrsbedeutung der Ecke Donnerstraße und Weidkamp werden die Fluchtlinien an der westlichen Seite der Straße Weidkamp bis zur Verfahrensgrenze ebenfalls mit festgelegt.

Die bestehenden und projektierten Kanäle der Donnerstraße sind mit den jeweiligen Höhen in einem Höhenplan zum Durchführungsplan eingetragen.

III. Maßnahmen zur Bodenordnung.

Sofern sich die nach Maßgabe des Durchführungsplanes erforderliche Bodenordnung auf freiwilliger Basis nicht verwirklichen läßt, soll von den im § 14 c (Umlegung) oder § 14 f (Enteignung) des Aufbaugesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29.4.1952 genannten Bodenordnungsmaßnahmen Gebrauch gemacht werden.

IV. Kosten.

Die der Stadt aus der Verwirklichung des Durchführungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten sind nachstehend überschläglich ermittelt worden:

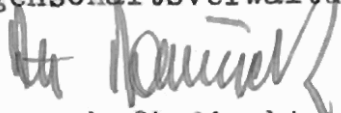
1. Grunderwerbskosten	150.000,-- DM
Im dieser Summe ist ein Betrag von 30.000,-- DM für Flächen, die bereits im Besitz der Stadt sind, enthalten.	
2. Gebäudekosten	1.416.600,-- DM
3. Finanzierungskosten für 74 Wohnungen a 15.000,- DM	1.110.000,-- DM
4. Freistellungskosten:	
a) 74 Familien a 400,- DM =	29.600,-- DM
b) 13 Gewerbebetriebe a 900,-DM	11.700,-- DM
5. Tiefbaukosten	2.200.000,-- DM
	<hr/>
Gesamtaufwand	4.917.900,-- DM
	rd. 4.920.000,-- DM
	<hr/> <hr/>

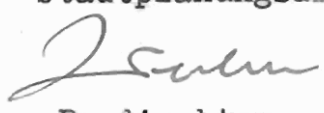
Essen, den 23. Februar 1959

Liegenschaftsverwaltung

Stadtplanungsamt

Tiefbauamt



Liegenschaftsdirektor


Baudirektor


Baudirektor



Baudezernat


Beigeordneter.